



An die Vereine des Thüringer Schützenbundes e.V.

**Thüringer
Schützenbund e.V.**

Mitglied im Deutschen
Schützenbund e.V.

Mitglied im Landessport-
bund Thüringen e.V.

Der konkrete Fall

Suhl, am 09.02.2023

Bei einer Bedürfnisprüfung gem. § 4 Abs. 4 WaffG i.V. m. § 14 Abs. 4 WaffG wurde ein Mitglied des TSB angeschrieben und aufgefordert, durch eine Bescheinigung des **Schießsportvereins (!)** das Weiterbestehen des Bedürfnisses nachzuweisen.

Der betreffende Erlaubnisinhaber ist **seit 32 Jahren** Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis und ohne Unterbrechung Mitglied in seinem Schützenverein und dem Thüringer Schützenbund.

In der Begründung für die Forderung wurde richtigerweise auf den Wortlaut der aktuellen Fassung des § 4 Abs.4 WaffG verwiesen. Auf dem von der Erlaubnisbehörde vorgegebenen Vordruck soll der Vereinsvorsitzende (!) **aber** sowohl die Mitgliedschaft in seinem Verein als auch die Mitgliedschaft beim anerkannten Verband (!!!!) sowie die **schießsportliche Aktivität des Mitglieds** bestätigen.

Die Rechtslage lt.WaffG § 14-4

„Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.“

Schützenstraße 6
98527 Suhl

Tel.: 03681 8049740
Fax: 03681 8049739

E-Mail: info@tsbev.de
www.tsbev.de

Steuernummer:
171/142/17840
Ust-IdNr.:
DE 150 123 679

Vereinsregister-Nr. 330867
Amtsgericht Suhl

Bankverbindung:
Flessabank Suhl

IBAN:
DE61 7933 0111 0001 7009 69
BIC: FLESDEMMXXX

Der TSB ist bisher nach einer mit dem TLVwA abgesprochenen Verfahrensweise davon ausgegangen, dass Aktivitätsnachweise (Schießbücher) **nach mehr als 10 Jahren** nicht mehr abgefordert werden und ein aktueller Mitgliedsnachweis des Landesverbandes (Chipkarte) als Nachweis für das **Fortbestehen des Bedürfnisses** zum Waffenbesitz ausreichend ist.

Im strittigen Fall wurde von einer Waffenbehörde auch nach 10 Jahren der Nachweis **fortbestehender Mitgliedschaft** im Verband sowie die **fortbestehenden schießsportlichen Aktivitäten** abgefordert, d.h. der Nachweis über einen Aktivitätsnachweis wurde wieder als verpflichtend dargestellt.



Dem TSB als Landesverband stellte sich hier die Frage: Ist die Führung eines Aktivitätsnachweises weiterhin eine verpflichtende Forderung der Waffenbehörden?

Stellungnahme des TLVwA

„Bei einem Sportschützen muss ein waffenrechtliches Bedürfnis nicht nur zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Waffe bestehen, sondern während der gesamten Dauer des Waffenbesitzes (**Bedürfnis zum Besitz**). Nach mehr als 10 Jahren seit erstmaliger Erlaubniserteilung ist als Bedürfnisnachweis zum Besitz die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein ausreichend. Der Thüringer Schützenbund ist zweifelsfrei auch ein Schießsportverein. Der Nachweis von Schießaktivitäten durch Vorlage eines Schießbuches ist nach mehr als 10 Jahren seit erstmaliger Erlaubniserteilung **nicht mehr erforderlich**, denn § 14 Abs. 4 Satz 3 WaffG stellt gegenüber dem § 4 Abs. 4 WaffG die speziellere Regelung mit entsprechenden materiellen Erleichterungen für Sportschützen dar. Zur Nachweisführung ist in diesen Fällen die Vorlage des aktuellen Mitgliedsausweises (Chip-Karte) völlig ausreichend.“

Fazit des TSB

Da gerade in letzter Zeit in Bezug auf die oben beschriebene Problematik bei einigen Mitgliedern und Vereinen Unklarheiten aufgetreten sind, möchte der TSB noch einmal auf die Klärung der Begriffe - ERWERB und BESITZ - eingehend.

Für den **ERST-ERWERB** von waffenrechtlichen Erlaubnissen (§ 14-3+6 WaffG) ist es weiterhin notwendig, in den vor der Antragstellung liegenden 12 Monaten **18 schießsportliche Aktivitäten** mit erlaubnispflichtigen Waffen (Vereins-oder Leihwaffen) nachzuweisen. Das gleiche gilt auch für den **FOLGE-ERWERB** weiterer Waffen nach § 14-3 WaffG (Kurz Waffen).

Die Aktivitätsnachweise in puncto Nachweis des weiterbestehenden Bedürfnisses für den **BESITZ** von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind, wie bereits veröffentlicht, **in den ersten 10 Jahren** nach Ersterteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis auf 6 Aktivitäten pro Waffenart (Kurz Waffe / Langwaffe) und Jahr mit **EIGENEN WAFFEN** über einen Zeitraum von 24 Monaten vor Abfrage des Nachweises zu erbringen.

Sollten auch über die genannten 10 Jahre hinaus weitere waffenrechtliche Erlaubnisse nach § 14-3 WaffG (Kurz Waffen - Grüne WBK) beantragt werden, so müssen auch vor diesem **ERWERB** erneut 18 Aktivitäten nachgewiesen werden. In diesen Fällen ist also die Weiterführung eines Schießbuches als Aktivitätsnachweis auch nach 10 Jahren notwendig.

gez.
Hans Gülland
VPr.-Recht des TSB

**Thüringer
Schützenbund e.V.**

Mitglied im Deutschen
Schützenbund e.V.

Mitglied im Landessport-
bund Thüringen e.V.

Suhl, am 09.02.2023

Schützenstraße 6
98527 Suhl

Tel.: 03681 8049740
Fax: 03681 8049739

E-Mail: info@tsbev.de
www.tsbev.de

Steuernummer:
171/142/17840
Ust-IdNr.:
DE 150 123 679

Vereinsregister-Nr. 330867
Amtsgericht Suhl

Bankverbindung:
Flessabank Suhl

IBAN:
DE61 7933 0111 0001 7009 69
BIC: FLESDEMMXXX